

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6745 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll die Haftung der WLAN-Betreiber für Rechtsverletzungen ihrer Nutzer dahingehend klargestellt werden, dass eine Haftung als sogenannter Störer nicht in Betracht kommt, wenn diese bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen. Zudem soll in dem Gesetzentwurf geregelt werden, dass sich Host-Provider, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut, nicht auf das Haftungsprivileg berufen können sollen, das sie nach § 10 des Telemediengesetzes (TMG) genießen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Durch die geschaffene Rechtssicherheit wird WLAN häufiger angeboten werden. Gleichzeitig dürften sich für die Internetnutzer die Kosten für mobile Internetnutzung durch das zusätzliche Angebot und für WLAN-Betreiber die Kosten durch den gesunkenen Beratungsbedarf im Fall von Abmahnungen eher reduzieren. Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6745 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.“

2. Nummer 4 wird aufgehoben;

- b) folgende Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Regelungen des Telemediengesetzes auf Grundlage der europäischen E-Commerce-Richtlinie und das daraus abgeleitete abgestufte Haftungsregime in Deutschland und Europa haben sich im Grundsatz bewährt.

Die schwierige Bekämpfung von illegalen Inhalten im Internet zeigt jedoch, dass es Verbesserungen für die Rechtsdurchsetzung gegenüber Plattformen bedarf, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut. Solche Diensteanbieter sollen sich nicht länger auf das Haftungsprivileg, welches sie als sogenannte Hostprovider genießen, zurückziehen können und insbesondere auch keine Werbeeinnahmen mehr erhalten.

Die Haftungsprivilegierung von Diensteanbietern ist eine wesentliche Voraussetzung für Innovationen im Internet und ist grundsätzlich zu begrüßen. Die rechtlichen Vorgaben zur Verantwortlichkeit von Diensteanbietern und zur Löschung von rechtsverletzenden Inhalten nach Inkennzeichnung haben sich als gängige Praxis etabliert und wurden durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert. Allerdings haben sich im Internet aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung eine Vielzahl von strukturell höchst unterschiedlichen Diensten und Geschäftsmodellen, Anbietern und Plattformern und damit auch eine Vielzahl an neuen regulatorischen Herausforderungen etabliert, die bei der Verabschiedung der aktuellen E-Commerce-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht noch nicht absehbar waren. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Überprüfung, ob es – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Entscheidungen des EuGH und dessen Differenzierung hinsichtlich der neutralen bzw. aktiven Rolle von Host Providern – einer Überarbeitung des regulatorischen Rahmens gerade für diese Hostprovider bedarf.

Zudem ist es notwendig, die Verfahren zur Beseitigung von Rechtsverletzungen zu beschleunigen und zu konkretisieren, um die Rechtssicherheit sowohl für Diensteanbieter als auch für Rechteinhaber und sonstige Personen, deren Rechte verletzt wurden, sowie der Nutzer zu erhöhen und Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

Ein einheitliches Haftungsregime für Rechtsverletzungen im Internet zu kodifizieren ist vorrangig eine europäische Aufgabe. Dies hat auch die Europäische Kommission in ihrer am 9. Dezember 2015 veröffentlichten Mitteilung „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ erkannt und angekündigt, bis Herbst 2016 zu prüfen, inwieweit Änderungen bei der Rechtsdurchsetzung notwendig sind.

Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, die Verpflichtungen der Betreiber zur Entfernung rechtsverletzender Inhalte (sog. „notice & take down“) auf Grundlage der aktuellen E-Commerce-Richtlinie zu präzisieren und zu einem verlässlichen europäischen Rechtsrahmen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH auszubauen.

Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Plattformen, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten basiert, legal keine Werbeeinnahmen generiert werden können. Hierzu sollten die Vorschläge der EU-Kommission zum „follow the money-Konzept“ konstruktiv begleitet und die Gespräche mit allen Beteiligten (u.a. Rechteinhaber, Werbewirtschaft, Bundeskartellamt) wieder aufgenommen werden, so dass Maßnahmen entwickelt werden, mit denen die Finanzströme von Plattformen, die gewerbsmäßig Rechte des geistigen Eigentums verletzen, ausgetrocknet werden können.

Da der Großteil dieser Plattformen mit im Wesentlichen illegalen Inhalten im außereuropäischen Ausland gehostet wird, ist zudem eine verbesserte internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung – insbesondere hinsichtlich der Austrocknung der internationalen Finanzströme dieser Geschäftsmodelle – notwendig. Die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen müssen zügig geprüft werden.

1. Neben der Verhinderung und Verfolgung insbesondere auch von Urheberrechtsverletzungen besteht weiterhin die Notwendigkeit, dass die Urheber, Kreativen sowie Rechteinhaber und die Kreativwirtschaft als solche, die einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt leisten, angemessen an der Wertschöpfung im Internet beteiligt werden. Dies gilt angesichts der angesprochenen technologischen Entwicklungen und der Etablierung einer Vielzahl von neuen Plattformen und Geschäftsmodellen insbesondere auch mit Blick auf die neuen Intermediäre und Plattformen. Auch hier muss eine angemessene Vergütung der Urheber und Rechteinhaber für kreative Online-Inhalte und die Beteiligung an digitaler Wertschöpfung auf Plattformen sichergestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Urheber und Rechteinhaber selbst legale, nutzerfreundliche Angebote mit praktikablen Vergütungs- und Bezahlmodellen entwickeln bzw. bereit sind, Plattformen die erforderlichen Rechte zur Verfügung zu stellen.
2. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes vom 06. November 2015 eine Ergänzung zu § 14 Telemediengesetz angeregt, um die Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten zu verbessern. Begründet wird dies mit dem Fehlen einer datenschutzrechtlichen Befugnis zur Datenherausgabe. Gleiches gilt im Übrigen auch im Hinblick auf die Rechte des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. Anders verhält es sich dagegen bei Fällen, in denen Rechte am geistigen Eigentum betroffen sind, da diese in § 14 Absatz 2 Telemediengesetz berücksichtigt werden und in Verbindung mit § 101 Urheberrechtsgesetz einen Auskunftsanspruch für den Betroffenen begründen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. sich auf europäischer Ebene im Rahmen der aktuellen Konsultationsprozesse zur Verantwortlichkeit von Intermediären und Plattformen und zur Rechtsdurchsetzung – unter anderem auch bei Urheberrechtsverletzungen – aktiv mit konstruktiven Vorschlägen einzubringen. Ziel muss sein, zügig rechtssichere Regelungen für schnelle und effektive Verfahren zur Rechtsdurchsetzung im Internet zu etablieren;
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Maßnahmen entwickelt werden, mit denen die Finanzströme von Plattformen, die gewerbsmäßig Rechte des geistigen Eigentums verletzen, ausgetrocknet werden können;
3. den Dialog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit den beteiligten Akteuren (Rechteinhaber, Werbewirtschaft, Bundeskartellamt u.a.) wieder aufzunehmen, um Finanzierungsstrukturen und Finanzströme von Plattformen mit im Wesentlichen illegalen Inhalten auszutrocknen;
4. im Falle eines Scheiterns von Selbstverpflichtungen der Werbewirtschaft zu prüfen, wie die bislang legale Generierung von Werbeeinnahmen auf Plattformen, die im Wesentlichen auf Rechtsverletzungen aufgebaut sind, wirksam und dauerhaft unterbunden werden kann;
5. darauf hinzuwirken, dass die Rechteinhaber legale nutzerfreundliche Angebote mit einfachen, praktikablen und angemessenen Vergütungsmodellen weiter entwickeln – wie Lizenzmodelle, pauschale Abgabelösungen oder Kollektivlizenzmodelle, um mit attraktiven legalen Angeboten illegalen Plattformen einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftsgrundlage zu entziehen;
6. zu prüfen, ob und wie das Kriterium des „von der Rechtsordnung missbilligten Geschäftsmodells“ europarechtskonform zu einer materiellen Anspruchsgrundlage ausgebaut werden kann, um Rechteinhabern die Möglichkeit einzuräumen, ein Verbot von Geschäftsmodellen, die im Wesentlichen auf Rechtsverletzungen aufbauen, zu erwirken;
7. die internationale Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden bei der Verfolgung von Betreibern von Plattformen mit im Wesentlichen illegalen Inhalten im Ausland deutlich zu verbessern;
8. mangels empirischer Grundlage bis Ende des Jahres eine umfassende und aussagekräftige Erhebung durchzuführen und deren Ergebnisse vorzulegen. Erhoben werden sollen Art und Umfang von Persönlichkeitsrechtsverletzungen und von Verletzungen des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der letzten zwei Jahre durch Inhalte unterhalb der Strafbarkeitsschwelle auf Plattformen im Internet. Falls sich aus den Ergebnissen der Erhebung ein Rechtssetzungsbedarf ergibt, soll dieser noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Hierzu legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag rechtzeitig einen Gesetzentwurf vor.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 1. Juni 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Axel Knoerig
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Axel Knoerig

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6745** wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf trägt die Bundesregierung dem steigenden Bedürfnis nach öffentlichem Zugang zum Internet unter Nutzung drahtloser lokaler Netzwerke Rechnung. Die Verfügbarkeit des Internets über WLAN sei allerdings in Deutschland weit weniger verbreitet als in vielen anderen Ländern. Eine Ursache hierfür liege in einer unklaren Rechtslage, durch die potentielle Betreiber von WLAN-Internetzugängen aufgrund von Haftungsrisiken verunsichert seien. Insbesondere das Abmahnrisiko verbleibe bisher beim WLAN-Betreiber, weshalb vor allem kleinere Unternehmen wie Cafés oder Hotels trotz des damit verbundenen Wettbewerbsnachteils auf die Bereitstellung von WLAN und damit auf potenzielle Kunden verzichteten. Der vorliegende Gesetzentwurf ziele darauf ab, WLAN-Betreibern die nötige Rechtssicherheit in Haftungsfragen zu verschaffen, um auf diesem Weg eine größere WLAN-Abdeckung in Deutschland zu erreichen.

Ein anderes Problem bestehe darin, dass mit Hilfe des Internets leichter und in größerem Ausmaß Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden könnten. Host-Provider, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf einer solchen Rechtsverletzung aufbaut, sollen sich unter bestimmten Voraussetzungen daher nicht länger auf das Haftungsprivileg nach § 10 TMG berufen können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6745 in seiner 82. Sitzung am 1. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6745 in seiner 100. Sitzung am 1. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6745 in seiner 67. Sitzung am 1. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6745 in seiner 54. Sitzung am 1. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6745 in seiner 60. Sitzung am 1. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6745 in seiner 64. Sitzung am 1. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 33. Sitzung am 4. November 2015 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Bundesratsdrucksache 440/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist nicht gegeben.

Es wurden keine Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen.

Eine Begründung dafür, dass keine Nachhaltigkeitsrelevanz besteht, wäre wünschenswert.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.

IV. Petitionen

Dem Ausschuss lagen zwei Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss Stellungnahmen nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit einer Petition wird die Freistellung der Betreiber von WLAN-Netzen gefordert. Dem Anliegen des Petenten konnte mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6745 entsprochen werden.

Mit der zweiten Petition wird gefordert, dass es Privathaushalten grundsätzlich gestattet wird, die von ihnen betriebenen WLANs ungesichert zu betreiben. Dem Anliegen des Petenten konnte mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6745 nicht entsprochen werden.

V. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 61. Sitzung am 16. Dezember 2015 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)656 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Dirk Häger, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Dr. Dieter Frey, FREY Rechtsanwälte

Dr. Ulrich Meier, hotspots GmbH

Prof. Dr. Gerald Spindler, Georg-August-Universität Göttingen – Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht

Prof. Niko Härting, HÄRTING Rechtsanwälte

Volker Tripp, Digitale Gesellschaft e.V.

Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia), Landgericht Berlin

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6745 sowie die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 18(9)822 und 18(9)823 sowie den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)824 in seiner 78. Sitzung am 1. Juni 2016 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen** wiesen darauf hin, dass es nach intensiven Verhandlungen gelungen sei, mit dem Wegfall der WLAN-Störerhaftung einen großen Schritt nach vorne zu gehen. Mit der geplanten Neuregelung müssten WLAN-Betreiber zukünftig keine Abmahnkosten mehr fürchten. Die Koalition fördere damit die flächendeckende Verbreitung offener Netze. Gleichzeitig müsse eine gerichtliche Durchsetzung von Urheberrechten möglich bleiben und müssten Rechtsverletzungen abgestellt werden. Eine völlige Freistellung wäre europarechtswidrig und würde den Grundsatz des Eigentumsschutzes verletzen. Der erzielte Kompromiss entspreche damit den Vorgaben des Koalitionsvertrages. Mit dem Entschließungsantrag werde das Problem der illegalen Plattformen, deren Geschäftsmodell im wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaue, adressiert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte, man sei sich darin einig, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssten, um in diesem Bereich auf internationales Niveau zu kommen. Es sei allerdings nicht gelungen, die Rechtslage so zu gestalten, dass man tatsächlich von einer deutlichen Verbesserung sprechen könne. Die Rechtsunsicherheit bleibe damit im Prinzip für WLAN-Betreiber erhalten, weil sich die Koalition nicht auf eine Ausweitung der Haftungsfreistellung für WLAN-Anbieter habe einigen können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass sie seit Jahren für die Verbreitung offener WLAN-Netze eintrete. Die Regulierung sei diesbezüglich in der Vergangenheit nicht hilfreich gewesen. Man nehme zur Kenntnis, dass es mit diesem Entwurf Verbesserungen gebe, wie etwa die Absage an die geplante Ausweitung der sog. Host-Providerhaftung und die Ausweitung des Haftungsprivilegs auf Private. Trotzdem halte der Entwurf nicht das, was er verspreche, weil nicht ausgeschlossen werde, dass auch weiterhin Unterlassungsansprüche denkbar seien. Das Ziel, ein freies WLAN zu erreichen, sei daher mit dem Entwurf nicht abschließend erreicht, die Rechtssicherheit nicht vollständig hergestellt worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten in die Beratung über den Gesetzentwurf folgende Protokollnotiz ein:

1. Auswirkungen des freien WLAN-Zugangs

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sieht eine Streichung des § 8 Abs. 4 des Regierungsentwurfs vor. In diesem Zusammenhang bitten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag zwei Jahre nach Inkrafttreten einen Bericht zu den Auswirkungen der Änderung des § 8 Telemediengesetz durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (2. TMGÄndG) vorzulegen, in dem die Auswirkungen des freien WLAN-Zugangs auf Urheberrechts- oder sonstige Rechtsverletzungen (inkl. Gefährdungen und Missbräuche personenbezogener Daten) in Art und Umfang dargelegt und bewertet werden.

2. Im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen wird die Bundesregierung aufgefordert „bis Ende des Jahres eine umfassende Erhebung durchzuführen und deren Ergebnisse vorzulegen: Erhoben werden sollen Art und Umfang von Persönlichkeitsrechtsverletzungen und von Verletzungen des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der letzten zwei Jahre durch Inhalte unterhalb der Strafbarkeitsschwelle auf Plattformen im Internet. Falls sich aus den Ergebnissen der Erhebung ein Rechtssetzungsbedarf ergibt, soll dieser noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Hierzu legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag rechtzeitig einen geeigneten Gesetzentwurf vor.“

Die Koalitionsfraktionen sind sich einig, dass bei Rechtssetzungsbedarf noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung umgesetzt wird.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)822.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)823.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6745 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)824.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6745 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1:

Um Rechtssicherheit zu schaffen, stellt der neu eingefügte Absatz 3 klar, dass auch Anbieter von WLAN-Internetzugängen Zugangsprovider i. S. d. § 8 TMG sind und dass für diese die Bestimmungen des § 8 gelten. Gemäß § 2 Satz 1 Nummer 1 TMG sind „Diensteanbieter“ im Sinne des TMG alle natürlichen und juristischen Personen, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch die Anbieter von WLAN-Internetzugängen ohne jede Einschränkung Diensteanbieter i.S.d. § 8 TMG sind. Dabei ist die Haftung eines Diensteanbieters der reinen Durchleitung unter bestimmten kumulativen, aber abschließenden Voraussetzungen beschränkt. Eine Haftung des Diensteanbieters ist danach grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Anbieter von Diensten der reinen Durchleitung die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Kommunikation nicht auswählt und er die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert. Der Wortlaut der Bestimmungen des Artikels 12 der Richtlinie 2000/31/EG und des § 8 TMG schließt weitere Voraussetzungen oder Prüfpflichten für deren Anwendung ausdrücklich aus. Deswegen wurden die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 8 Absatz 4 TMG genannten Voraussetzungen und Prüfpflichten gestrichen, weil diese mit den unionsrechtlichen Vorgaben unvereinbar sind und das Ziel des Gesetzentwurfes, Rechtssicherheit für WLAN-Anbieter zu schaffen, verfehlt hätten.

Die Beschränkung der Haftung umfasst horizontal jede Form der Haftung für rechtswidriges Verhalten jeder Art. Das gilt für die straf-, verwaltungs- und zivilrechtliche Haftung sowie für die unmittelbare und mittelbare Haftung für Handlungen Dritter. Die Haftungsprivilegierung des Diensteanbieters nach § 8 Absatz 1 und 2 umfasst z.B. uneingeschränkt auch die verschuldensunabhängige Haftung im Zivilrecht nach der sog. Störerhaftung und steht daher nicht nur einer Verurteilung des Vermittlers zur Zahlung von Schadenersatz, sondern auch seiner Verurteilung zur Tragung der Abmahnkosten und der gerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der von einem Dritten durch die Übermittlung von Informationen begangenen Rechtsverletzung entgegen. Diese Auslegung der unionsrechtlichen Vorgaben hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof Maciej Szpunar in seinen Schlussanträgen vom 16. März 2016 in der Rechtssache C-484/14 bekräftigt (siehe Rz. 63ff., 151).

Die Beschränkung der Haftung steht dagegen nicht dem Erlass einer *gerichtlichen* Anordnung auf einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage entgegen, wobei diese jedoch nicht die Feststellung irgendeiner Haftung des Vermittlers für eine durch die Übermittlung von Informationen begangenen Rechtsverletzung beinhalten kann (ebd. Rz. 86). Eine solche gerichtliche Anordnung muss wirksam und verhältnismäßig und darauf gerichtet sein, eine bestimmte Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, und keine allgemeinen Überwachungspflichten implizieren. Zudem muss sie ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Grundrechten wahren (ebd. Rz. 115, 151). Eine solche gerichtliche Anordnung ist nach Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG unzulässig, wenn der Adressat dieser nur dadurch nachkommen kann, dass er den Internetzugang stilllegt, mit einem Passwortschutz oder Verschlüsselung sichert oder sämtliche über den Anschluss laufende Kommunikation auf Rechtsverletzungen hin untersucht (ebd. Rz. 105ff., 151).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2:

Mit der Streichung der Änderungen in § 10 TMG soll die Umsetzung des Koalitionsvertrages in anderer Form adressiert werden. Die schwierige Bekämpfung von illegalen Inhalten im Internet zeigt zwar, dass es Verbesserungen für die Rechtsdurchsetzung gegenüber Plattformen bedarf, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut. Ein einheitliches Haftungsregime für Rechtsverletzungen im Internet zu kodifizieren, ist aber vorrangig eine europäische Aufgabe und soll daher auf europäischer Ebene adressiert werden.

Berlin, den 1. Juni 2016

Axel Knoerig
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.